

# Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

Der Direktor



An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Bernhard Graetz MdL  
Platz des Landtages

4000 Düsseldorf 1



Düsseldorf, 05.05.1992/eb.

Betr.: Stellungnahme der LfR zum Gesetzentwurf der Landes-  
regierung  
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "West-  
deutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungs-  
gesetz) LT-Drucksache 11/3381

Hier: Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Land-  
tages Nordrhein-Westfalen am 14.05.1992

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die von Rundfunkkommission und  
Direktor einvernehmlich abgegebene Stellungnahme der Landes-  
anstalt für Rundfunk zur Novellierung des Landesrundfunkgesetzes.

Mit freundlichem Gruß

  
Klaus Schütz

**Stellungnahme**  
**der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)**  
**zur Novellierung des Rundfunkgesetzes**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen**

**I. Stellungnahme zu inhaltlichen Fragen**

**Zu Art. 2 Nr. 4 (betr. § 3 LRG NW n. F.):**

**Problem:**

Die jetzt vorgesehene Regelung geht weiterhin davon aus, daß die Zuordnung von Übertragungskapazitäten durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags erfolgt.

Demgegenüber sehen die Landesmediengesetze in Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern eine Zuständigkeit der jeweiligen Landesmedienanstalt für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten vor. Die in diesen Regelungen begründete Zuständigkeit der jeweiligen Landesmedienanstalt trägt dem Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks am ehesten Rechnung.

Für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten in Nordrhein-Westfalen sollte § 38 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 12/930) zugrunde gelegt werden, weil hier dem Zuteilungsverfahren ein Einigungsverfahren vorgeschaltet ist, das in ähnlicher Weise auch schon in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde (vgl. sogenanntes "Einigungspapier" LT- Vorlage 11/586 vom 04.06.1991).

Die Zulassung privater Programmveranstalter erfordert auch die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte. Hierfür ist die technische Reichweite ein wesentliches Kriterium. Im Rahmen des dualen Rundfunks muß daher die LfR unmittelbar die Möglichkeit haben, die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu planen und mit den anderen Bedarfsträgern im Lande abzustimmen. Sonst ist die ausreichende Berücksichtigung der gestellten Versorgungsaufgaben nicht gewährleistet.

Die Senderleistung ist als Kriterium für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nicht geeignet, weil damit der Mehrfacheinsatz leistungsstarker Frequenzen (d. h. Einsatz der jeweiligen Frequenz an verschiedenen Standorten in NRW) außerhalb des Einflußbereiches der LfR liegen würde. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen des geplanten nationalen Hörfunks.

Das vorgeschlagene Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten ist bei der Einführung neuer Übertragungskapazitäten (z. B. DAB) erforderlich, weil dabei eine generelle Neuplanung bzw. Umbewertung der vorhandenen Zuordnung - orientiert an den Versorgungsaufgaben - erfolgen muß.

**Vorschlag:**

Regelung des Zuordnungsverfahrens entsprechend § 38 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Rheinland-Pfalz (Landtags-Drucksache 12/930).

Danach muß sich die Landesmedienanstalt mit der zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts über eine sachgerechte Zuweisung verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, teilt die Landesregierung diese technischen Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu. Kommt eine Verständigung nicht zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt.

Ein Formulierungsvorschlag ist in der Anlage beigelegt (Anlage 1).

**Zu Art. 2 Nr. 5 und 6 (betr. 6 Abs. 1 n. F. i. V. m. § 6a LRG NW n. F.):**

**Problem:**

In § 6 Abs. 1 n. F. ist die in § 6 Abs. 1 Satz 2 a. F. enthaltene Regelung entfallen, wonach die Veranstaltergemeinschaft durch geeignete Vorkehrungen - wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm - zu gewährleisten hat, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist und es solcher Vorkehrungen nicht bedarf, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist. Diese Regelung galt sowohl für Fernseh- als auch für Hörfunkveranstalter. Auf der Grundlage dieser Regelung ist dem Veranstalter "RTL Baden-Württemberg", der von der LfR für sein Hörfunk-Rahmenprogramm eine Zulassung erhalten hat, die Einrichtung eines Programmbeirates aufgegeben worden.

Die Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Kapital- und Stimmrechtsanteile sind jetzt - in Anpassung an die entsprechende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag - neu geregelt. Danach wird die Zulassung für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm oder für ein bundes- oder landesweit verbreitetes Fernsehpartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information nur an einen Veranstalter erteilt, an dem keiner der Beteiligten 50 v. H. oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluß ausübt. Diese Regelung gilt jedoch nur für Fernsehprogramme, für den Hörfunk würden nach der Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 a. F. überhaupt keine Anforderungen mehr an die Veranstalterstruktur gestellt. Dies ist nicht sachgerecht, weil im Hörfunk ebenso wie im Fernsehen strukturelle Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich sind.

**Vorschlag:**

Beibehaltung der Anforderungen an die Veranstalterstruktur im Hörfunk.

**Zu Art. 2 Nr. 10 Satz 2**

Die LfR ist der Auffassung, daß für die terrestrische Ausstrahlung der Programme von SAT 1 und des Westschienenveranstalters in Nordrhein-Westfalen eine dauerhafte Lösung gefunden werden muß. Sie fordert die Landesregierung auf, hier die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

**Zu Art. 2 Nr. 13/14 (betr. § 8 Abs. 3 und 4 n. F.):**

**Problem:**

Nach § 8 Abs. 3 und 4 sind wesentliche Veränderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, der LfR vorab anzuzeigen mit der Folge, daß diese Veränderungen nur bei einer entsprechenden Erlaubnis oder Unbedenklichkeitsbestätigung der LfR vorgenommen werden dürfen.

Diese Regelung ist derzeit beschränkt auf Änderungen des Programmschemas und der Beteiligungsverhältnisse. Sie muß aber in gleicher Weise für alle Zulassungsvoraussetzungen gelten, deren Wegfall den Widerruf der Zulassung zur Folge haben kann. Dies sind beim lokalen Rundfunk - wie sich aus § 10 Abs. 5 Buchstabe a) a. F. und n. F. ergibt - auch die Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 1 und 29.

**Vorschlag:**

§ 8 Abs. 4 n. F. wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

*"Dies gilt entsprechend für geplante Veränderungen, die die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 und § 29 betreffen."*

**Zu Art. 2 Nr. 19 (betr. § 9 Abs. 3 n. F.):**

**Problem:**

Für den landesweiten Rundfunk bedeutet die Regelung des § 9 LRG NW, daß die in den §§ 5 bis 6a aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch entsprechende Angaben des Antragstellers nachzuweisen sind (Abs. 1) und Änderungen - auch soweit sie nach der Zulassung eintreten - der LfR unverzüglich mitzuteilen sind (Abs. 3). Damit wird gewährleistet, daß die LfR die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen während der gesamten Zulassungsdauer überprüfen kann. Für den lokalen Hörfunk verweist § 23 Abs. 2 LRG NW auf die Regelung des § 9 LRG NW und bringt damit zum Ausdruck, daß hier Entsprechendes gelten soll. Die Verweisung auf § 9 LRG NW ist jedoch mißglückt, weil die für den lokalen Hörfunk geltenden Zulassungsvoraussetzungen in § 9 Abs. 3 nicht hinreichend erfaßt sind: Einerseits sind die Regelungen, auf die dort Bezug genommen wird (§ 5 bis 6 a LRG NW) für den Lokalfunk zum Teil nicht sachgerecht (so § 5 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6; Abs. 3 Nr. 3; §§ 6 und 6 a). Andererseits fehlt eine ausdrückliche Bezugnahme auf die für den lokalen Hörfunk geltenden speziellen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 25 ff. LRG NW.

§ 9 Abs. 3 bedarf daher der Konkretisierung und ergänzenden Klarstellung, damit beim lokalen Hörfunk in gleicher Weise wie beim landesweiten Rundfunk gewährleistet ist, daß die LfR die nötigen Informationen über die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen erhält.

**Vorschlag:**

§ 9 Abs. 3 Satz 1 LRG NW erhält folgende Fassung:

*"Der Antragsteller hat der LfR Änderungen bei den nach §§ 5 bis 6a erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen, bei lokalen Programmen sind dies Änderungen bei den Angaben nach §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Abs. 3 Nr. 1 und 2, 25 bis 30, die die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassungsgrundsätze betreffen."*

**Zu §§ 15 ff. LRG NW:**

**Problem:**

Bei den im vierten Abschnitt des LRG NW geregelten Pflichten der Veranstalter fehlt eine allgemeine Auskunftspflicht, wie sie in anderen Landesmediengesetzen verankert ist.

**Vorschlag:**

Ergänzung der Regelungen im vierten Abschnitt des LRG NW um ein allgemeines Auskunftsrecht der LfR.

**Zu § 24 Abs. 1 LRG NW:**

**Problem:**

Der in den Lokalfunkredaktionen erkennbar zunehmbare Trend zur Sendung von Fremdbeiträgen bringt die Gefahr mit sich, daß dem Programmauftrag des Landesrundfunkgesetzes (§ 24 Abs. 1 LRG NW) nicht hinreichend Rechnung getragen wird, da dessen Erfüllung eigene Recherche und journalistische Gestaltung voraussetzt. Die Definition des lokalen Programms in § 2 Abs. 2 LRG NW bedarf daher der Modifikation.

**Vorschlag:**

§ 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

*"Lokale Programme müssen das öffentliche Geschehen im Verbreitungsgebiet darstellen und zum überwiegenden Teil von der Redaktion im Verbreitungsgebiet hergestellt oder redaktionell gestaltet sein."*

Der zweite Halbsatz des bisherigen Satz 1 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

*"Sie müssen wesentliche Anteile an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung enthalten."*

**Zu Art. 2 Nr. 40 (betrifft § 24 Abs. 4 Satz 4 n. F.):**

**Problem:**

Die o. g. Regelung, wonach die Veranstaltergemeinschaft den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen muß, hat sich nicht bewährt. Hier muß auf andere Weise eine Unterstützung der Gruppen sichergestellt werden.

**Vorschlag:**

Die Regelung in § 24 Abs. 4 Satz 4 muß präziser gefaßt werden. Aus ihr muß klar hervorgehen, welche Leistungen die Veranstaltergemeinschaften konkret zu erbringen haben und welche Konsequenzen das Nichterbringen dieser Leistungen hat.

Zu Art. 2 Nr. 42 (betr. § 24 Abs. 5 Satz 3 LRG NW n. F.) und § 25 Abs. 5 Satz 2 a. F.:

**Problem:**

Die Neuregelung ermächtigt die LfR, die Zurückweisung von Beiträgen durch Satzung zu regeln, ohne daß im Gesetzentwurf die notwendige Klarheit darüber geschaffen wird, welche Bestimmungen auf den Offenen Kanal im lokalen Rundfunk Anwendung finden.

Während in § 35 Abs. 6 Satz 2 LRG NW klar geregelt ist, welche Vorschriften auf Beiträge im Offenen Kanal im Kabel Anwendung finden, fehlt eine entsprechende Regelung für den Offenen Kanal im lokalen Rundfunk. Bei der hier gebotenen Klarstellung ist zu berücksichtigen, daß die Regelung des § 12 Abs. 4 LRG NW, wonach Informationssendungen die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten haben, auf professionell gestaltete Programme zugeschnitten ist und für den Offenen Kanal nicht in gleicher Weise Geltung beanspruchen kann.

**Vorschlag:**

§ 24 Abs. 5 Satz 2 a. F. wird wie folgt geändert:

*"Sie lehnt Programmbeiträge ab, die den in Abs. 4 genannten Anforderungen und den Bestimmungen der § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 5 und des § 14 nicht entsprechen. § 12 Abs. 4 Satz 1 LRG NW gilt entsprechend."*

Zu Art. 2 Nr. 45 (betr. § 27 Abs. 3 n. F.):

**Problem:**

Die im Gesetz vorgesehene Herabsetzung des Quorums für die Beschlußfähigkeit der Veranstaltergemeinschaft von 2/3 auf die Hälfte ist nur begrenzt geeignet, um die Arbeitsfähigkeit der Veranstaltergemeinschaft zu sichern. Zu berücksichtigen ist hier, daß bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 LRG NW nach wie vor einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder bedürfen.

**Vorschlag:**

Absicherung der Arbeitstätigkeit der Veranstaltergemeinschaft durch weitere Maßnahmen (z. B. Aufwandsentschädigung, Sitzungstagegeld, ggf. Vertretungsregelung).



**Zu § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 LRG NW:**

**Problem:**

Die Erledigung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben in der Veranstaltergemeinschaft (Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne, Verhandlungen mit der Betriebsgesellschaft, Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber der Redaktion etc.) setzt voraus, daß ein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft oder ein Dritter diese Aufgaben hauptamtlich oder zumindest nebenamtlich wahrnimmt. Da dies in den Verhandlungen zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft bisher weitgehend nicht realisierbar war, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

**Vorschlag:**

In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

*"... dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß ein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft oder ein Dritter diese Aufgaben hauptamtlich oder zumindest nebenamtlich wahrnimmt,"*

**Zu Art. 2 Nr. 46 (betr. § 30 Abs. 1 Satz 2 n. F.):**

**Problem:**

Die Regelung, daß § 19 Abs. 2 bis 7 auf das Rahmenprogramm keine Anwendung finden soll, bedeutet, daß nach § 19 Abs. 4 kein Anspruch auf Austrahlung religiöser Sendungen im Rahmenprogramm besteht. Dies ist nicht sachgerecht und stünde im Widerspruch zur derzeitigen Praxis.

Die Regelung hat weiterhin zur Folge, daß im Rahmenprogramm überhaupt keine Werbung - auch nicht freiwillig - stattfinden kann. Da demgegenüber für Lokalfunkstationen die neueingefügte "Kann-Vorschrift" des § 19 Abs. 2 Satz 3 n. F. gilt, heißt dies, daß Wahlwerbung ausschließlich in der lokalen Sendezeit stattfinden kann. Hier ist nicht ersichtlich, welcher sachliche Grund für die Ungleichbehandlung von lokalen Veranstaltern und Rahmenprogrammveranstaltern besteht.

**Vorschlag:**

§ 30 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

*"Für das Rahmenprogramm gelten die Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2."*

**Zu Art. 2 Nr. 48 (betr. § 32 Abs. 1 n. F.):**

**Problem:**

§ 32 Abs. 1 n. F. macht von der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch, wonach das Landesrecht für Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und Sendungen in Einrichtungen ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung birgt für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen erhebliche Gefahren. Sie bedeutet, daß öffentliche Veranstaltungen, deren Übertragung für die Lokalfunkberichterstattung und das dortige Werbeumfeld von großem Interesse ist, nunmehr im örtlichen Bereich dieser Veranstaltung auch von Dritten übertragen werden und werbemäßig abgeschöpft werden können. Sie bedeutet weiterhin grünes Licht für den sog. "Kaufhausfunk". Danach können Dritte, die nicht an die strengen Voraussetzungen des 6. Abschnitts des Landesrundfunkgesetzes gebunden sind, spezielle Programme für Kaufhäuser und sonstige Großeinrichtungen anbieten und hierfür eine erleichterte Zulassung für längstens vier Jahre erhalten. In diesen Sendungen ist Werbung zwar nicht zulässig, Einnahmen aus Sponsoring sind jedoch nach dem Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen, so daß auch hier die Gefahr einer wirtschaftlichen und programmlichen Konkurrenz zum Lokalfunk besteht. Da der Landesgesetzgeber Nordrhein-Westfalen nicht verpflichtet ist, von der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch zu machen, sollte angesichts der beschriebenen Gefahren von einer solchen Regelung abgesehen werden.

**Vorschlag:**

§ 32 Abs. 1 a. F. wird beibehalten.

Eine Regelung im Sinne von § 32 Abs. 1 der Neufassung käme allenfalls in Betracht, wenn Werbung und Sponsoring sowohl bei Sendungen im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung als auch bei Sendungen für Einrichtungen ausgeschlossen wäre.

**Zu § 35 Abs. 5 LRG NW:**

**Problem:**

In § 43 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks ist geregelt, daß der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5.000 Haushalte angeschlossen sind, auf Beschluß des Medienrates einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung stellt. Bei Kabelanlagen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, kann der Medienrat beschließen, daß der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung stellt. Damit die Einrichtung und Unterhaltung Offener Kanäle in Kabelanlagen nicht durch entsprechende Entgeltforderungen für die Nutzung der Kabelanlagen beeinträchtigt wird, sollte für Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Regelung erfolgen.

**Vorschlag:**

§ 35 Abs. 5 Satz 1 LRG NW wird wie folgt geändert:

*"Jeder Betreiber einer Kabelanlage hat der Arbeitsgemeinschaft auf deren Verlangen je einen Kanal für Hörfunk und für Fernsehen zur Verbreitung von Beiträgen von Personen oder Gruppen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die keiner Veranstaltergemeinschaft angehören und von der Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 keinen Gebrauch gemacht haben (Nutzer)."*

**Zu § 36 Abs. 1 LRG NW:**

§ 36 Abs. 1 LRG NW enthält unterschiedliche Regelungen zur Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen und zur Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk. Während Offene Kanäle in Kabelanlagen auch institutionell gefördert werden können, ist für Offene Kanäle im lokalen Rundfunk nur eine beitragsbezogene Förderung möglich. Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Um der LfR bei der Förderung mehr Flexibilität zu geben, sind für beide Arten von Offenen Kanälen gleiche Förderungsbedingungen erforderlich.

**Vorschlag:**

§ 36 Abs. 1 Satz 1 LRG NW wird wie folgt geändert:

*"Die LfR kann im Rahmen ihres Haushalts für Offene Kanäle im lokalen Rundfunk und für Offene Kanäle in Kabelanlagen Zuschüsse gewähren."*

**Zu Art. 2 Nr. 59 (betr. § 41 Abs. 6 Satz 2 n. F.):**

**Problem:**

Neben der DBP-Telekom gibt es auch andere Betreiber von Kabelanlagen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, daß sich die LfR nur mit der DBP-Telekom ins Benehmen setzt. Weiterhin erscheint die Festlegung von Kabelbelegungsplänen erforderlich, um den Beteiligten die nötige Planungssicherheit zu geben.

**Vorschlag:**

§ 41 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

*"Sie entscheidet im Benehmen mit dem Betreiber der Kabelanlage über die Belegung der Kanäle durch einen Kabelbelegungsplan."*

**Zu Art. 2 Nr. 68 (§ 52 Abs. 1):**

**Problem:**

Im Rahmen des Aufgabenkatalogs sollte klargestellt werden, daß sich die Programmanforderungen des LRG NW nicht allein im Wege der Programmaufsicht umsetzen lassen, sondern daß es hierzu bereits im Vorfeld fördernder Maßnahmen der LfR bedarf. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Bereich der journalistischen Aus- und Fortbildung, die der Tatsache Rechnung tragen würden, daß hier insbesondere auch im Bereich des Lokalfunks erhebliche Engpässe bestehen. Die Landesmediengesetze in anderen Bundesländern tragen diesem Sachverhalt Rechnung, indem sie Maßnahmen in diesem Bereich zum Gegenstand des Aufgabenkatalogs der jeweiligen Landesmedienanstalt machen.

So ist im Sächsischen Privatfunkgesetz vom 27.06.1991 in § 28 Nr. 11 als Aufgabe der Landesanstalt die Planung, Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen geregelt. Nach Art. 11 Satz 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs für ein bayerisches Mediengesetz hat die Bayerische Landeszentrale für Neue Medien die Aufgabe, zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich einen Beitrag zu leisten.

**Vorschlag:**

In § 52 Abs. 2 werden folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

5. *Förderung der Programme, insbesondere hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt.*
6. *Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung im redaktionellen Bereich."*

**Zu Art. 2 Nr. 71 (betr. § 52 Abs. 4 n. F.):**

**Problem:**

Das Bundesverfassungsgericht geht im 6. Rundfunkurteil davon aus, daß der Gesetzgeber zu einer Nachbesserung des Landesrundfunkgesetzes verpflichtet ist, wenn sich im Laufe der Zeit erweisen sollte, daß lokaler Rundfunk unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen nicht funktionieren oder wirtschaftlich aufrecht erhalten werden kann (BVerfGE 83, 238, 330). Dies setzt eine Bewertung und damit auch Information der LfR als der für den privaten Rundfunk zuständigen Aufsichtsanstalt voraus. Diese Bewertung muß regelmäßig erfolgen, damit die LfR rechtzeitig auf mögliche Fehlentwicklungen hinweisen und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Abwendung ergreifen kann.

Der Regierungsentwurf sieht in § 52 Abs. 4 n. F. - in Anlehnung an den Rundfunkstaatsvertrag - eine Berichtspflicht der LfR als geeignetes Instrumentarium an, um auf Maßnahmen zur Verhinderung multimedialer Meinungsmacht hinzuwirken. Entsprechend ist eine Berichtspflicht der LfR auch geeignet, um Fehlentwicklungen im Bereich des lokalen Rundfunks entgegenzuwirken. Dieser Berichtspflicht muß allerdings auch ein entsprechendes Auskunftsrecht der LfR korrespondieren, damit die LfR nicht in die Situation kommt, daß sie Informationen, die sie von den Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften erhalten kann, über aufwendige wissenschaftliche Untersuchungen recherchieren muß.

**Vorschlag:**

In § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:

*"Die LfR veröffentlicht regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen insbesondere unter Berücksichtigung*

- 1. der wirtschaftlichen Entwicklung der Lokalfunkstationen,*
- 2. der Funktionsfähigkeit und der Funktionsbedingungen des Zwei-Säulen-Modells.*

*Dabei sollen auch die Funktionsbedingungen und Funktionsmöglichkeiten des Lokalfunks in anderen Bundesländern dargestellt werden.*

*Die LfR kann von den Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften die zur Erstellung des Berichts notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen."*

**Zu Art. 2 Nr. 77 (betr. § 56 Abs. 3 Satz 3 n. F.):**

Die verfassungsrechtlich erforderliche Gleichstellung der Kontrollgremien der Landesmedienanstalten und der des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gebietet es, daß eine dem § 15 Abs. 16 WDR-G entsprechende Vorschrift in das LRG NW aufgenommen wird.

**Zu Art. 2 Nr. 90 (betr. § 65 Abs. 1 Satz 1 n. F.):**

**Problem:**

Nach § 48a n. F. WDRG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 1 n. F. LRG NW soll der WDR den bisher der LfR zustehenden Anteil aus der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 45 v. H. erhalten und diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der "Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH" verwenden. Mit diesem Regelungsvorschlag geht der Gesetzentwurf davon aus, daß die Verwendung von Gebührenmitteln für die Filmstiftung im Rahmen des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Funktionsbereich des Rundfunks liegt. Dies muß entsprechend auch für die LfR gelten. Diese ist zwar kein Rundfunkveranstalter, nimmt aber ebenfalls Aufgaben in dem durch Art. 5 GG geschützten Rundfunkbereich wahr, indem sie die Veranstaltung von Rundfunk im Bereich des privaten Rundfunks durch Maßnahmen der Zulassung, Aufsicht und Förderung sicherstellt. Dementsprechend kann der Gesetzgeber der LfR auch unmittelbar Aufgaben im Rahmen der Filmstiftung zuweisen. Die LfR ist hier der Auffassung, daß sich die Abführung von LfR-Mitteln an die Filmstiftung im Wege der Selbstbindung bewährt hat und daher beibehalten werden soll. Weiterhin soll die Filmförderung nach Auffassung der LfR in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR aufgenommen werden, damit die Programmbelange durch die LfR in der Filmstiftung wirksam vertreten werden können.

Demgegenüber hat die Zuweisung der Mittel an den WDR zur Folge, daß dieser die Rechte an den mit diesen Mitteln geförderten Projekten erwirbt (vgl. Ziff. 3.1.8 der Richtlinien für die Filmförderung) und damit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Filmstiftung ein erheblicher Stellenwert zukommt. Die LfR wäre hier in der Lage, die Mittel im Interesse der Förderung des privaten Rundfunks einzubringen. Sie könnte damit in der Filmstiftung einen Beitrag dazu leisten, daß der private Rundfunk im dualen Rundfunksystem die notwendige Stärkung erfährt.

**Vorschlag:**

§ 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*"Die LfR verwendet einen Teil der Mittel aus dem Anteil nach Abs. 1 im Rahmen ihrer Aufgaben für Zwecke der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH.*

**Zu Art. 2 Nr. 93 (betr. § 67 a. F.):**

**Problem:**

Der Katalog der Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 67 knüpft nur an einige Tatbestände im LRG NW an. Er ist insofern nicht konsequent.

**Vorschlag:**

Bezüglich der im Regierungsentwurf und in dieser Stellungnahme formulierten Pflichten der Veranstalter sollten die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend ergänzt werden: Z. B. § 8 Abs. 3 (unerlaubte Veränderung des Programmschemas), § 22 Abs. 2 (keine Beeinflussung des Programms durch Werbung), § 22 Abs. 5 (Schleichwerbung), § 22 Abs. 6 (Verbot der Fernsehwerbung für z. B. Nachrichtenpräsentatoren), § 22 Abs. 7 (Verbot politischer, weltanschaulicher und religiöser Werbung).

## II. Stellungnahme zu gesetzestechnischen Fragen

**Zu Art. 2 Nr. 2 (betr: § 2 Abs. 1 Satz 2 n. F.):**

Der in dieser Regelung gebrauchte Begriff "Fernsehtext" steht nicht im Einklang mit dem Sprachgebrauch des LRG NW, das in § 43 von "Videotext" spricht. Hier sollte eine einheitliche Begriffsverwendung erfolgen.

**Zu Art. 2 Nr. 5 (betr: § 6 Abs. 1 n. F. i. V. m. § 6a LRG NW n. F.):**

§ 6 Abs. 1 LRG NW ist neu gefaßt. Während nach § 6 Abs. 1 Satz 1 a. F. die Zulassung nur Veranstaltergemeinschaften erteilt werden konnte, ist nunmehr in § 6 Abs. 1 Satz 1 - in Anpassung an die entsprechende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag - von der Zulassung an einen Veranstalter die Rede. Aufgrund dieser Neuregelung ist eine Anpassung der Vorschriften erforderlich geworden, die den Begriff der Veranstaltergemeinschaft zugrunde legen (z. B. §§ 5, 9 Abs. 3 etc.)

Diese Anpassung ist durch den Gesetzentwurf der Landesregierung bisher nicht erfolgt.

**Zu Art. 2 Nr. 34 (betr: § 19 Abs. 2 Satz 3 n. F.):**

Durch die generelle Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 3 n. F., wonach ein Veranstalter auch ohne gesetzliche Verpflichtung Sendezeiten zur Wahlwerbung einräumen kann, ist die spezielle Regelung in § 19 Abs. 3 a. F., wonach ein Veranstalter einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen kann, überflüssig geworden. Die Regelung ist daher zu streichen.



**Zu Art. 2 Nr. 38 (betr. § 23 Abs. 2 n. F.):**

Die hier geregelten Verweisungen auf die für lokale Programme geltenden Normen sind zum Teil nicht sachgerecht, zum Teil unklar.

Bei der Verweisung auf § 5 Abs. 3 LRG NW ergibt die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 3 keinen Sinn. Die dort geforderte Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsanteile der Veranstaltergemeinschaft sowie über die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) ist auf Kapitalgesellschaften und nicht auf die Veranstaltergemeinschaft nach § 25 Abs. 1 LRG NW (Verein im Sinne von § 21 BGB) bezogen.

Die Verweisung auf § 8 Abs. 4 LRG NW ergibt keinen Sinn, da die Regelung des § 8 Abs. 4 n. F. ausschließlich auf Veranstalter eines bundes- oder landesweiten Rundfunkprogramms bezogen ist.

Bei der Verweisung auf § 9 LRG NW bleibt zum Teil unklar, welche Vorschriften aufgrund dieser Verweisung Anwendung finden, zum Teil fehlt die notwendige Bezugnahme auf die speziell für den Lokalfunk geltenden Regelungen (vgl. die Ausführungen zu § 9 LRG NW).

**Zu Art. 7 Abs. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Hier wird fälschlicherweise auf Art. 2 Nr. 68 Bezug genommen. Statt dessen muß es jedoch heißen, daß Art. 2 Nr. 70 (betr.: technische Infrastrukturförderung gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 n. F.) mit Wirkung vom 01. Dezember 1991 in Kraft tritt).

## Vermerk

Betr.: **Novellierung des LRG NW**  
hier: **Textvorschlag zu § 3**

### § 3

#### **Zuordnung von Übertragungskapazitäten**

- (1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird auf gemeinsamen Vorschlag des Westdeutschen Rundfunks Köln und der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1988 (GV.NW.S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.1991 (GV.NW.S.372) genannten Übertragungskapazitäten; Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Für die Zuordnung sind folgende Kriterien maßgebend:
1. Fernsehen
    - a) Die Sicherung der technischen Vollversorgung durch das Hauptprogramm der ARD, das Hauptprogramm des ZDF und das Dritte Fernsehprogramm des Westdeutschen Rundfunks Köln;
    - b) die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
    - c) die Sicherung einer möglichst weitgehenden technischen Versorgung für mindestens drei private Programme;
    - d) die Teilhabe des privaten Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
    - e) die Sicherung der Vielfalt des Programmangebotes unter Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen.
  2. Hörfunk
    - a) Die Sicherung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen;

- b) die Sicherung der Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
  - c) die Sicherung der technischen Vollversorgung des lokalen Hörfunks;
  - d) die Sicherung einer möglichst weitgehenden technischen Versorgung des privaten Hörfunks im übrigen;
  - e) die Sicherung der Vielfalt des Programmangebotes unter Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen.
- (3) Stehen dem Land Nordrhein-Westfalen freie und fernmelderechtlich koordinierte Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zu, teilt die Landesregierung dies dem WDR und der LfR zur Erarbeitung eines gemeinsamen Vorschlags mit.
- Können sich der WDR und die LfR nicht innerhalb von sechs Monaten auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören zwei Vertreter des Westdeutschen Rundfunks Köln und zwei Vertreter der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen an. Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder einen Vorsitzenden, der bisher nicht Mitglied der Schiedsstelle ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf einen Vorsitzenden verständigen, so wird dieser vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist benennen die in der Schiedsstelle vertretenen Anstalten gegenüber der Landesregierung binnen vier Wochen ihre Vertreter. Die Benennung gilt jeweils für das laufende sowie die zwei nachfolgenden Kalenderjahre. Binnen vier Wochen nach Benennung der Vertreter lädt die Landesregierung zur konstituierenden Sitzung ein. Ist der Vorsitzende der Schiedsstelle bereits gewählt, so wenden sich die an der Schiedsstelle beteiligten Anstalten nach Ablauf der Vorschlagsfrist direkt an den Vorsitzenden. Dieser lädt binnen vier Wochen die Mitglieder der Schiedsstelle zur Sitzung. Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung des selben Gegen

stands einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorschlag der Schiedsstelle ergeht durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schiedsspruch und dessen Begründung sind der Landesregierung, dem WDR und der LfR schriftlich mitzuteilen. Der Schiedsspruch tritt an die Stelle des gemeinsamen Vorschlags von WDR und LfR.

- (4) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden.
- (5) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens achtzehn Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als achtzehn Monate nicht nutzt.

Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachversorgungen vom WDR genutzte oder nach diesem Gesetz zugeordnete Übertragungskapazitäten, ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 zugeordnet werden.

- (6) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Rundfunkprogrammen genutzt werden, können für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zugeordnet werden.
- (7) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden.

Düsseldorf, 08.04.1992/Sch.